

**§ 16**

**Regionaler Planungsbeirat** i. d. F. vom 05.10.2013

- (1) Die höchstens 30 Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden vom Planungsausschuss für die Dauer von jeweils sechs Jahren benannt. Sie beraten den Regionalen Planungsverband bei seinen Aufgaben nach § 3.
- (2) Auf Vorschlag der Organisation, der sie angehören, können sie vorzeitig abberufen werden.
- (3) Vorsitzender des Regionalen Planungsbeirats ist der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbands München.
- (4) Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses eingeladen. Sie haben dort das Recht, zu den Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu machen. Sie haben kein förmliches Antragsrecht oder Stimmrecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (5) Für die Aufgaben im Regionalen Planungsbeirat haben die Mitglieder gegenüber dem Regionalen Planungsverband München keinen Anspruch auf Entschädigung.